



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1951
FAX +49 228 619 1872

referat_116@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Hudec

8. Juni 2018

AZ 116-8240-2075/2017
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat IV a 1

Bundesministerium für Gesundheit, Referat 211

Ministerien und Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales der Länder

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit, Referat 13

Verband der Ersatzkassen e. V., Datenschutzbeauftragte

GKV-Spitzenverband, Stabsbereich Justizariat

Datenverarbeitung und Datenschutz – Anmerkungen zum praktischen Umgang mit Meldungen von Datenschutzverletzungen gem. § 83a SGB X

Unsere Rundschreiben vom 18. Dezember 2017 und 22. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren o. g. Rundschreiben hatten wir zur Unterstützung der Umsetzung der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden kurz: DSGVO) sowohl eine sog. FAQ-Liste mit häufigen Fragen zur Rechtsauslegung als auch zwei vorläufige Muster (für Anzeigen nach § 80 SGB X und Meldungen von Datenschutzverletzungen nach § 83a SGB X) übersandt.

Nunmehr haben wir erste Erfahrungen mit den Meldungen von Datenschutzpannen gesammelt. Es stellt sich inzwischen heraus, dass in der Praxis offenbar eine Unsicherheit bei der Risikoabwägung in diesem Kontext besteht. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen weitere Hilfestellungen hierzu geben und bitten, zukünftig Datenschutzverletzungen nur noch bei entsprechender Risikoeinschätzung zu melden.

Artikel 33 Absatz 1 DSGVO stellt darauf ab, dass Datenschutzverletzungen zu melden sind, „es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.“

Das Kurzpapier Nr. 18 der Datenschutzkonferenz (kurz: DSK) führt hierzu aus, dass es eine vollständig risikolose Verarbeitung nicht geben kann (ebd., Seite 2). In Folge dessen wird der Passus „nicht zu einem Risiko führt“ dahingehend ausgelegt, dass er „nur ein geringes Risiko“ erfasst. **Dies hat zur Folge, dass keine Meldung erforderlich ist, wenn nur ein geringes Risiko besteht** (vgl. dazu auch Martini in: Paal/ Pauly DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 33 Rn. 22, DSK-Papier Nr. 18 „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, Stand: 26.04.2018, Seite 2).

Um dieser Einschätzung im Rahmen der Meldung nach § 83a SGB X Ausdruck zu verleihen, haben wir den Musterbogen um folgende Risikoklassifizierung sowie den damit verbundenen Folgen für die Meldepflicht an das Bundesversicherungsamt angepasst:

Risikoklasse	Meldepflicht
geringes Risiko	Keine Meldepflicht gegenüber dem Bundesversicherungsamt gem. § 83a SGB X, aber Dokumentationspflicht gem. Art. 33 Absatz 5 DSGVO für den Verantwortlichen
Risiko	Meldepflicht gegenüber dem Bundesversicherungsamt gem. § 83a SGB X, aber keine Mitteilungspflicht gegenüber den Betroffenen gem. Artikel 34 DSGVO
hohes Risiko	Meldepflicht gegenüber dem Bundesversicherungsamt gem. § 83a SGB X und Mitteilungspflicht gegenüber den Betroffenen gem. Artikel 34 DSGVO bestehen

Das geänderte Muster ist diesem Rundschreiben beigelegt und kann in verschiedenen Formaten von unserer Internetseite geladen werden (<https://www.bundesversicherungsamt.de/aufsicht/datenverarbeitungdatenschutz.html>). Wir bitten Sie, diese Risikoeinschätzung bei zukünftigen Meldungen zu berücksichtigen. Dies werden wir stichprobenartig im Rahmen von Aufsichtsprüfungen kontrollieren.

Bei Rückfragen sowie Anregungen stehen wir Ihnen auf gewohntem Wege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'TS Schlotter', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Thorsten Schlotter)

Anlage